



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

Bürgerrechtsgesetz

Von der Gemeindeversammlung am 16. Februar 2018 angenommen

In Rechtskraft: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis Bürgerrechtsgesetz

			Seite
Art.	1	Gegenstand des Gesetzes	3
	2	Wohnsitzerfordernis	3
	3	Zuständigkeiten	3
	4	Gebühren	3
	5	Besondere Fälle	4
	6	Rechtsschutz	4
	7	Inkrafttreten	4

BÜRGERRECHTSGESETZ

Gestützt auf Art. 3 der Verfassung der Gemeinde Schluen sowie auf das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100), erlässt die Gemeinde Schluen folgendes Gesetz:

Art. 1

Gegenstand des Gesetzes Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz.

Art. 2

Wohnsitzerfordernis Das Gemeindebürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Schluen erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während mindestens fünf Jahren hier Wohnsitz hatten. Im Zeitpunkt vor der Gesucheinreichung muss die Person während zwei Jahren ununterbrochen in Schluen gewohnt haben.

Art. 3

Zuständigkeiten ¹ Der Vorstand der politischen Gemeinde prüft die Einbürgerungsgesuche. Er lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110) geprüft werden. Der Vorstand der politischen Gemeinde kann Ausnahmen beschliessen.

² Der Vorstand der politischen Gemeinde ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes und den Erlass von Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheiden. Er teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

³ Der Vorstand der politischen Gemeinde erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Art. 4

Gebühren ¹ Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Vorstand der politischen Gemeinde erlässt die entsprechende Regelung.

² Er kann für Schweizer / Schweizerinnen und für Ausländer / Ausländerinnen unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

³ Er kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

⁴ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Art. 5

Besondere
Fälle

In begründeten Fällen kann die Gemeindeversammlung das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Art. 6

Rechtsschutz

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 7

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Februar 2018 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das Bürgerrechtsgesetz vom 10. November 2006.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Bruno Wellinger

Marco Tschuor

In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieses Gesetzes.